FAQ – Anerkennung als Praxisstelle

Auf welcher Grundlage werden Praxisstellen anerkannt?

Die Anerkennung als Praxisstelle erfolgt auf Grundlage §3 SozAnerkG 2010, sowie auf Basis von §5 der Satzung staatliche Anerkennung. Demnach muss jede Praxisstelle, die ausbildet durch das Praxisreferat vorab anerkannt werden. Das Praxisreferat hat die Kriterien zu prüfen und im Anschluss die Anerkennung auszustellen. Folgende Kriterien werden geprüft: ausreichender Umfang an Aufgaben, Ausbildungsverständnis und Ausbildungsinhalte, die Rechtsform des Trägers, sowie die Gewähr dafür das Rechte und Pflichten gemäß des Arbeitsvertrages (insbesondere Freistellung des Studientages und Vergütung) erfüllt werden, Nachweis von mindestens drei hauptamtlichen Fachkräften der sozialen Arbeit, sowie die Gewährleistung einer fachlichen Anleitung mit entsprechender Qualifikation.

Welche Voraussetzung gibt es für die Praxisanleitung?

Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen, staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxisreferat auf Antrag auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit als Anleitung genehmigen.

Welche Formen der Praxisstellenanerkennungen gibt es?

Stellen können generalistisch zurzeit befristet auf 5 Jahre, als auch personenbezogen im Einzelfall anerkannt werden. Die Anerkennung als personenbezogener Einzelfall ist möglich, wenn die der oben genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt werden.

Wer ist für die Bearbeitung meines Antrages zuständig?

Ihr Antrag wird von den Praxisreferentinnen des Praxisreferats bearbeitet. Die Zuständigkeiten sind nach Arbeitsfeldern aufgeteilt. Die aktuellen Zuständigkeiten und Sprechstunden finden Sie auf der Website des Praxisreferates.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungszeit von Posteingang bis zur Erstellung beträgt in der Regel vier Wochen.

Welche weiteren Verpflichtungen und Schritte kommen im Anerkennungsjahr auf mich zu?

Als Praxisstelle sind Sie verpflichtet mit der Hochschule auf Grundlage der Satzung staatliche Anerkennung zusammen zu arbeiten. Ein wichtiger Baustein im Verlauf der Ausbildung ist neben der Praxisanleitung die Ausbildungsplanung, wie letztendlich das Kolloquium zu Erlangung der staatlichen Anerkennung. Hier nehmen Sie als Praxisstelle sowohl bei der Erstellung einer Beurteilung, als auch im Rahmen eines Engagements als Praxisprüfer:in eine wichtige Rolle zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in ein.

Ich möchte mich als Praxisprüfer:in melden, an wen kann ich mich wenden?

Wir freuen uns, wenn Sie aktiv an Prüfungen teilnehmen möchten. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an unsere Mailadresse: praxisreferat_sozarb@fb4.fra-uas.de Frau Sabine Legler und Frau Özlem Ak nehmen Sie gerne in unsere Kartei auf.

Ich möchte eine Stellenausschreibung platzieren, an wen kann ich mich wenden?

Gerne hängen wir Ihre Stellenausschreibung an unserem analogen und digitalen Schwarzen Brett aus, sobald die Stelle anerkannt wurde. Bitte senden Sie Ihre Ausschreibung als PDF an unsere Mailadresse: praxisreferat_sozarb@fb4.fra-uas.de

Stand 17.09.2024